Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom ___. August 2007

Auf Grund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.08.2007 für das Gebiet der Stadt Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

Stadtteil Beckum

- am Sonntag, welcher dem 25. April am nächsten liegt (Markus-Kirmes)
- am 1. Sonntag im September (Pütt-Tage)
- am 3. Sonntag im Oktober (Lukas-Kirmes)
- am 1. Adventssonntag

Stadtteil Neubeckum

- am 3. Sonntag im März (Frühlingssonntag)
- am 1. Sonntag im Juni (Stadtfest)
- am 2. Sonntag im Oktober (Herbsteinkaufstag)
- am 3. Adventssonntag

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. Februar 2007 außer Kraft.